

Herrn
Johann Horch
Am Eichenbühl 81

6074 Rödermark

| Antrag | Eingang | Tel. Durchwahl | Unser Zeichen | Tag |
|---|---------------------|---|----------------------------------|----------|
| | am 29.10.90 | (069)8068301/302 | RK61190,286 hu/ap | 04.04.91 |
| R ö d e r m a r k Gemarkung Urberach maßgebliche Rohbaukosten DM Bauvorhaben Antragsteller: | Wohnraumumbau im KG | Urberach Flur 11 geschätzte Gesamtherstellungskosten DM Horch, Johann u. Marianne Am Eichenbühl 81, 6074 Rödermark | Am Eichenbühl 81 Flurstück 70 | |

B A U G E N E H M I G U N G gemäß § 96 HBO

Auf Ihren Antrag wird hiermit gemäß § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 24.3.86 (GVBl. I S.102) sowie Gesetz zur Änderung der Hess. Bauordnung (HBO) vom 12. Juli 1990 (GVBl. I S. 395) unter den nachfolgenden Auflagen, Bedingungen, Hinweisen und Vorbehalten unbeschadet der Rechte Dritter für das in den beigefügten mit unseren Genehmigungsvermerken versehenen Bauvorlagen dargestellte Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen die Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats bei der Kreisverwaltung Offenbach – Bauaufsicht –, Berliner Str.60 in 6050 Offenbach am Main schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Anlagen

Im Auftrag
DS
Krauser,
Techn. Angestellter

RK61190,286

Die Grüneintragungen in den beigegeführten Bauvorlagen sind bindend für die Ausführung und als Auflagen zu beachten (HBO § 96/4). AU 9601

Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn hat der Bauherr (§ 77 HBO) der Bauaufsichtsbehörde den Bauleiter (§ 80 HBO) und den für die Ausführung des Rohbaues bestellten Unternehmer (§ 79 HBO) zu benennen. Die Mitteilung ist vom Bauleiter zu unterschreiben. Jeder Wechsel dieser Personen (Bauleiter - § 80 HBO - / Unternehmer - § 79 HBO -) ist mitzuteilen. AU 7707

Die geprüfte statische Berechnung und der Prüfbericht sind in allen Teilen bindend für die Ausführung und als Bestandteil der Baugenehmigung zu beachten. AU 1602

Die Prüfberichte des Prüf.Ingenieurs sind bei der Ausführung der Rohbauarbeiten genau zu beachten. AU 3022

Die Grüneintragungen und Änderungen in der stat. Berechnung bzw. in den Positionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten. AU 3030

Alle vorhandenen Bauteile, die nunmehr zusätzlich belastet werden, sind durch den verantwortlichen Bauleiter auf Beschaffenheit und Tragfähigkeit zu prüfen, gegebenenfalls zu erneuern oder zu verstärken. AU 3016

Die neuen Bauteile sind mit dem Altbau sachgemäß zu verbinden bzw. zu verankern. AU 3028

Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der HBO § 59, der DIN 1986 Blatt 1-3 - Grundstücksentwässerungsanlagen - und im Benehmen mit der Gemeinde auszuführen. AU 5901

Die Satzung der Gemeinde über die Entwässerung des Gemeindegebietes ist zu beachten. AU 5902

Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung des Gebäudes sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vor Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (§ 105 Abs.1 HBO). Auf § 105 Abs.2-5 HBO wird hingewiesen. AU 7901

Wichtige Hinweise

Baugenehmigung

Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Die der Baugenehmigung von der Bauaufsichtsbehörde beigefügte "Kennzeichnung" genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen ist auf der Baustelle an gut sichtbarer Stelle anzubringen (§ 96 Abs. 10 HBO).

Ist eine Ausnahme oder Befreiung befristet, unter Bedingungen oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden, so erstrecken sich diese Einschränkungen auch auf die Baugenehmigung (§ 94 Abs. 6 HBO).

Die Baugenehmigung kann auch befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sind vorgreifliche Verwaltungsakte bedingt befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so ist die Baugenehmigung entsprechend einzuschränken (§ 96 Abs. 3 HBO).

Weicht ein Bauvorhaben nur in einzelnen Teilen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab, so kann die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt werden, welche die Rechtmäßigkeit des Vorhabens sichern.

Bei Maßnahmen, die an einer baulichen Anlage von geschichtlicher, baugeschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder an geschützten Teilen von Natur und Landschaft vorgenommen werden, muß die Erhaltung der baulichen Anlage gesichert werden (§ 93 Abs. 4 HBO).

Die Genehmigung oder die erlassenen Verwaltungsakte gelten auch für und gegen Rechtsnachfolger.

Weitere Anforderungen können auch nach Erteilung der Genehmigungen gestellt werden (§ 96/6 HBO).

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung dieser Baugenehmigung mit der Ausführung der genehmigten Maßnahmen nicht ernsthaft begonnen, die begonnene Maßnahme 1 Jahr lang unterbrochen oder innerhalb dieser Fristen keine Verlängerung beantragt und ausgesprochen worden ist (§ 99 HBO).

Baubeginn

Mindestens 2 Wochen vor Baubeginn hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde den Bauleiter und den für die Ausführung des Rohbaues oder für die Abbrucharbeiten bestellten Unternehmer schriftlich zu benennen (§ 77 Abs. 5 HBO). Soweit sich diese Mitteilung auf den Bauleiter bezieht, ist sie von diesem mit zu unterschreiben. Der nach § 78 Abs. 3 HBO erforderliche Versicherungsnachweis für den Bauleiter ist mit vorzulegen (§ 80 Abs. 1 HBO).

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde (BAB) mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 96 Abs. 11 HBO), ebenso die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.

Vor Baubeginn muß die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein (§ 96 Abs. 9 HBO). Nachweis hierüber ist vorzulegen (§ 104 Abs. 4 HBO).

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 77/6 HBO).

Bauausführung

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers für die Rohbau- und Abbrucharbeiten der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 77 Abs. 5 HBO).

Für die Dauer der Ausführung baugenehmigungsbedürftiger Gebäude hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und des Bauleiters sowie der Unternehmer von Beginn ihrer Tätigkeit an enthalten muß, dauerhaft anzubringen. Das Schild muß vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein, das gilt nicht für die Ausführung von Ein- und Zweifamilienhäusern. Satz 1 gilt nicht für Gebäude, deren Ausführungsdauer einen Monat nicht überschreitet. Die Pflicht zur Anbringung der o. a. Kennzeichnung nach § 96 Abs. 10 HBO bleibt hiervon unberührt (§ 13 Abs. 5 HBO).

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung aufgrund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden (§§ 96 u. 102 Abs. 1 HBO).

Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, hydrologische Meßstellen, Immissionsmeßstellen sowie Vermessungs- und Grenzmarken sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Zu diesen Einrichtungen gehören auch unterirdische Anlagen. Da diese nicht ohne weiteres erkennbar sind, auch nicht immer dem Bauherrn bekannt sind, ist dieser verpflichtet, vor Einrichtung der Baustelle sich über im Grundstück verlegte Anlagen und deren Lage bei den zuständigen Behörden, Dienststellen und Versorgungsunternehmen zu vergewissern und Bauleiter und Bauunternehmer zu verständigen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 HBO).

- 3.5 Baustellen sind so einzurichten, daß Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen; sie müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein (§ 13 Abs. 1, 2 u. 3 HBO, § 2 Abs. 1 - 3 AllgDVOHBO und § 111 HBO).
- 3.6 Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen sowie im Rahmen ihrer Aufgaben den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle und Betriebsstätte, der Einblick in den Bauschein und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen zur besonderen Prüfung gestattet (§ 104 Abs. 4 und Abs. 5 HBO).
- 3.7 Es bleibt der Bauaufsicht vorbehalten, für die Überwachung technisch schwieriger Bauausführungen besondere Sachverständige zu bestellen oder die Überwachung zu übertragen (§ 104 Abs. 2 HBO).
- 3.8 Mit der Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens dürfen nur geeignete Unternehmer (§ 79 HBO) und Bauleiter (§ 80 HBO) bestellt werden (§ 77 Abs. 1 HBO).
- Das Schweißen tragender Stahlbauteile und das Leimen tragender Holzbauteile darf nur von Unternehmern vorgenommen werden, die vom Hessischen Minister des Innern als geeignet anerkannt sind (DIN 4100, DIN 1052).
- 3.9 Wird eine Baumaßnahme in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeübt, so ist eine der Art der Baumaßnahme entsprechende Anzahl von Facharbeitern, welche die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, hinzuzuziehen. Auch bei Selbsthilfearbeiten muß ein Bauleiter bestellt werden (§ 77 Abs. 2 HBO).
- 3.10 Die nicht überbauten Flächen - Grundstücksfreiflächen - sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die gärtnerische Anlage der Grundstücksfreifläche muß innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme der Gebäude hergestellt sein (§ 10 Abs. 1 HBO).
- 3.11 Für Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen sind Kinderspielplätze (§ 10 Abs. 2 HBO) sowie Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen (§ 10 Abs. 7 HBO) herzustellen (§ 10 Abs. 2 bis 7 HBO).
- 3.12 Die erforderlichen Stellplätze für Pkw sind bis Bezugsfertigstellung der Gebäude herzustellen (§ 67 Abs. 6 HBO).
- 3.13 Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere damit zusammenhängende Aufzeichnungen zu gewähren (§ 104 Abs. 5 HBO).
- 3.14 Die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume und Sträucher sind so weit wie möglich zu erhalten (§ 13 Abs. 6 und § 10 Abs. 1 HBO).
- 3.15 Sofern bei Abbruch- und Erdarbeiten Bodenverfärbungen angetroffen werden, wie Auffüllungen mit ortsfremdem Material und die wegen ihrer Verfärbung oder ihres Geruchs oder dergleichen den Verdacht erwecken, daß hier bedenkliche, evtl. gesundheitsgefährdende Stoffe im Abbruchmaterial oder Boden vorhanden sind (Altlasten), ist umgehend die Bauaufsicht des Kreises Offenbach zu verständigen.
- 3.16 Während der Abbruch-, Aushub- und Entsorgungsarbeiten ist auf Bodenverfärbungen, unnatürliche Bodengerüche und Ansammlungen von Flüssigkeiten (mit Ausnahme reinen Wassers) zu achten.
- 3.17 Das angefallene Aushubmaterial darf nur auf die hierfür zugelassene Deponie gelagert bzw. abgefahren werden.
- 3.18 Beim Auftreten vorgenannter Tatsachen (vgl. Ziff. 3.15 und 3.16) sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Offenbach umgehend zu verständigen. Hierbei ist zu beachten das Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hess. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz).
- 3.19 Die Bauaufsichtsbehörde behält sich gem. § 96 (6) HBO weiter vor, auch nach Erteilung der Genehmigung noch Anforderungen zu stellen, um bei der Genehmigung nicht-voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder Belästigungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO von der Allgemeinheit oder dem Benutzer der baulichen Anlage abzuwenden.
- 3.20 Es ist zu beachten, daß an die Bauausführung allgemeine Anforderungen gestellt werden, insbesondere an die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit (§ 16 HBO), Erschütterungsschutz (§ 17 HBO), Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge (§ 18 HBO), Brandschutz (§ 19 HBO), Wärmeschutz (§ 20 HBO), Schallschutz (§ 21 HBO), andere Gefahren (§ 22 HBO), Verkehrssicherheit (§ 23 HBO). Nachweise hierüber sind nach Anforderung vorzulegen.

Bei de
anzuwe

12 Die fr
das gi
über c
minde
Öffnur
dem Ge
auszub
u. 7 A
für Si

Öffnur
umwehr

Treppe

5 Bei de

a) die
Bal

b) die
sti
vor
(1)

c) die
Ba

Die
bee

6 Bei de
vornar

Baufe

Die Fe
Bauf
anzue
Der Ar
fegern

Sollte
werde
Anzeig
(\$ 105

Der Ar
schorr
der vc

Das He
bleibt

Die er
Bauf

Bußgel

Es wir
§ 13 A
entgeg
des Rc

oder A
der An
Abs. 1

Auf we

Schwar

Auf da
wird h
Ausfüh
Gesetz

- 11 Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Vorschriften und dem Gesetz entsprechen (§§ 26 u. 27 HBO).
- 12 Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen sind durch Geländer zu sichern; das gilt nicht, soweit sie weniger als 1 m über angrenzenden Flächen liegen. Die Geländer müssen, über der Stufenvorderkante gemessen, mindestens 90 cm, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sein. Muß mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden, so dürfen Öffnungen in den Geländern nicht breiter als 12 cm sein; ein waagerechter Zwischenraum zwischen dem Geländer und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Die Geländer sind so auszubilden, daß Kindern das Überklettern nicht erleichtert wird (§ 42 Abs. 7 HBO, § 4 Abs. 1, 4 u. 7 AllgDVOHBO). Dasgleiche gilt für Umwehrungen zum Betreten bestimmter Dächer, Vorbauten und für Sicherungsgeländer an Fenstern (§ 4 Abs. 2, 5 u. 6 AllgDVOHBO).
- 13 Öffnungen in begehbaren Decken (§ 39 Abs. 1 HBO), Kellerschächte, Betriebsschächte usw. sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken (§ 4 Abs. 3 AllgDVOHBO).
- 14 Treppen sind mit einem festen Handlauf zu versehen (§ 42 Abs. 6 u. 8 HBO).
- 5 Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:
- a) die Hessische Bauordnung (HBO) und die Allgemeine Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (AllgDVOHBO),
- b) die vom Hessischen Minister des Innern eingeführten und bekanntgegebenen Technischen Baubestimmungen (DIN) und Richtlinien besonderer Sachverständigerstellen (Deutsches Institut für Normung), allgemeine Blitzschutzbestimmungen (ABB), techn. Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI), techn. Regeln für Flüssiggas (TRF) - (§ 3 Abs. 3 HBO) und VDE Vorschriften,
- c) nachfolgend aufgeführte Verordnungen: Wärmeschutzverordnung, allg. Verordnung zur Durchführung der Hess. Bauordnung, Feuerungsverordnung, Garagenverordnung, Geschäftshausverordnung, Kinderspielplatzverordnung, Prüfzeichenverordnung, Überwachungsverordnung, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Sicherheit von Gefahrenstoffen, Sicherung des Grundwassers, i. a.
- Die hierzu ergangenen gesetzlichen Vorschriften sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.
- 6 Bei der Ausführung und dem Betrieb sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der evtl. vorhandenen Ortsbausatzung genau zu beachten und einzuhalten.
- Baufertigstellung**
- Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung des Gebäudes sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vor Beendigung der jeweiligen Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (§ 105 Abs. 1 HBO). Auf § 105 Abs. 2 - 5 HBO wird hingewiesen. Der Anzeige auf Fertigstellung des Rohbaues ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine beizufügen (§ 105 Abs. 1 HBO).
- Sollten Aufenthaltsräume vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes in Benutzung genommen werden, so ist dies der Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, ab wann eine Besichtigung des Bauzustandes durchgeführt werden kann (§ 105 Abs. 1 HBO). Auf § 105 Abs. 2 - 5 und § 104 Abs. 5 HBO wird hingewiesen. Der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine, ihrer Anschlüsse und der vorhandenen Feuerstätten sowie der Entlüftungsanlage beizufügen (§ 105 Abs. 1 HBO).
- Das Heranziehen von Sachverständigen für die Überwachung techn. schwieriger Bauausführungen bleibt ausdrücklich vorbehalten (§ 104 Abs. 2 HBO) sowie die Vorlage weiterer Bescheinigungen.
- Die erforderlichen Bescheinigungen (vgl. hierzu Beiblatt Baugen.) sind unaufgefordert der Bauaufsicht vorzulegen.
- Bußgeld**
- Es wird darauf hingewiesen, daß ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das nach § 13 Abs. 3 HBO notwendige Bauschild nicht anbringt, mit dem Innenausbau und der Putzarbeit entgegen § 105 Abs. 4 HBO vor Ablauf von 2 Wochen nach dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues genannten Zeitpunkt beginnt (§ 113 Abs. 1 Nr. 16 HBO)
- oder Aufenthaltsräume entgegen § 105 Abs. 4 Satz 2 HBO vor Ablauf von 2 Wochen nach dem in der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes oder in der Anzeige nach § 105 Abs. 1 Satz 2 HBO genannten Zeitpunkt in Benutzung nimmt (§ 113 Abs. 1 Nr. 17 HBO).
- Auf weitere Bußgeldvorschriften § 113 Abs. 1 - 4 HBO wird besonders hingewiesen.
- Schwarzarbeit**
- Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 29. Jan. 1982 (BGBl. I S. 110) wird hingewiesen. Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM muß rechnen, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Sachleistungen erheblichen Umfangs Schwarzarbeiter im Sinne dieses Gesetzes beauftragt.

Auszug aus der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), geändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) und vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391)

§ 113 HBO - Bußgeldvorschriften

- 1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1 bei der Errichtung und dem Betrieb einer Baustelle § 13 Abs. 3, 4, 5 oder 6 zuwiderhandelt,
- 1.2 allgemein bauaufsichtlich zugelassene neue Baustoffe oder Bauteile (§28) in Abweichung von der Zulassung herstellt oder für den zugelassenen Verwendungszweck vertreibt oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauarten (§28) in Abweichung von der Zulassung Gebrauch macht,
- 1.3 prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (§29) ohne Prüfzeichen verwendet oder ohne Prüfzeichen oder abweichend von dem bei seiner Zuteilung getroffenen Bestimmungen herstellt oder vertreibt oder ihre Verpackung oder den Lieferschein irreführend mit Prüfzeichen versieht,
- 1.4 Überwachungspflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, ihre Verpackung oder den Lieferschein mit einem Überwachungszeichen nach § 30 Abs. 3 Satz 2 versieht, obwohl die Voraussetzungen für die Kennzeichnung mit einem Überwachungszeichen nicht vorliegen,
- 1.5 notwendige Stellplätze oder Garagen entgegen § 67 Abs. 12 zweckentfremdet nutzt,
- 1.6 entgegen § 77 Abs. 1 (Bauherr) der Pflicht zur Bestellung eines geeigneten Entwurfsverfassers, Bauleiters und Unternehmers nicht nachkommt,
- 1.7 entgegen § 77 Abs. 2 Satz 2 als Bauherr genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt oder ausführen läßt,
- 1.8 den Mitteilungspflichten (Bestellung Bauleiter, Unternehmer, Wechsel) nach § 77 Abs. 5 oder 6 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- 1.9 entgegen § 79 Abs. 1 Satz 1 (Unternehmer) nicht dafür sorgt, daß die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden, die Baustelle ordnungsgemäß eingerichtet und betrieben wird und die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden,
- 1.10 entgegen § 79 Abs. 1 Satz 2 (Unternehmer) die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile nicht erbringt oder nicht bereithält,
- 1.11 entgegen § 79 Abs. 1 Satz 3 (Unternehmer) mit der Ausführung von Arbeiten beginnt oder beginnen läßt, bevor die notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen,
- 1.12 entgegen § 80 Abs. 2 Satz 1 (Bauleiter) nicht dafür sorgt, daß geeignete Fachbauleiter herangezogen werden,
- 1.13 ohne die erforderliche Baugenehmigung (§87) oder Teilbaugenehmigung (§98) oder abweichend davon bauliche oder sonstige Anlagen errichtet, aufstellt, anbringt oder benutzt,
- 1.14 die nach § 96 Abs. 10 (Bauherr-Baubeginn) vorgeschriebenen Mitteilungen nicht oder nicht fristgerecht erstattet,

- 1.16 mit dem Innenausbau und der Putzarbeit entgegen § 105 Abs.4 Satz 1 vor Ablauf von zwei Wochen nach dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues genannten Zeitpunkt (§105 Abs.1 Satz 3) beginnt,
 - 1.17 Aufenthaltsräume entgegen § 105 Abs.4 Satz 2 vor Ablauf von zwei Wochen nach dem in der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes oder in der Anzeige nach § 105 Abs.1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (§105 Abs.1 Satz 3) in Benutzung nimmt,
 - 1.19 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund des § 72 Abs.1 Satz 1 (bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung) in Verbindung mit Satz 3, § 83 Abs.1, § 96 Abs.5 oder § 102 erlassen wird oder
 - 1.20 einer (Bau-)Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund des § 8 Abs.2 Satz 4, § 117 Abs.1 Nr.1 bis 5 und 8 oder § 118 Abs.1 oder 2 erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.
- 2 Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
 - 3 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
 - 4 Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 Nr. 2 bis 4,13,15,16, 18,19 und 20 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
 - 5 Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Abs.1 Nr. 2 bis 4 die oberste, in den übrigen Fällen die untere Bauaufsichtsbehörde.

ERLÄUTERUNGEN:

Das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten ist in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S.481), geändert durch Gesetze vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 160) und 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) geregelt.

§ 113 der Hess. Bauordnung eröffnet die Möglichkeit, bei bestimmten Verstößen gegen Vorschriften der Hess. Bauordnung Bußgeld zu verhängen.

Vorschriften über die Einziehung sind in den §§ 18-25 OWiG enthalten.

Zutren:
1 BauV allg nach
An Kre des -Ba Ber 605
2 Baug
3 BauV nach 4 möglic Angabe erweig loren
4 BauV
5 Außen Gestz
6 BauV and Einric tinge

Zutreffendes bitte ankreuzen

Nur in Verbindung mit Bauantragsvordruck einreichen

| | | | | | |
|---|--|--|--|---|--|
| 1 Baubeschreibung allgemein nach § 4 Bauvorlagenverordnung | | AZ des Bauaufsichtsamtes R K 611 90 2 8 6 | | | |
| An den Kreisausschuß des Kreises Offenbach -Bauaufsicht- Berliner Straße 60 6050 Offenbach a/M | | Eingangsstempel der Gemeinde | | Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes | |
| 2 Baugrundstück | | | | | |
| Gemeinde, Ortsteil Rödermark / Urberach | | | | | |
| Straße, Hausnummer Am Eichenbühl 81 | | | | | |
| Gemarkung Urberach | | Flur 11 | Flurstück 70 | | |
| 3 Bauvorhaben | | | | | |
| Wohnraumanbau im Kellergeschoß | | | | | |
| 4 Bauherr | | | | | |
| Name, Vorname Horch Johann u. Marianne | | | | | |
| Straße, Hausnummer Am Eichenbühl 81 | | | | | |
| Postleitzahl, Ort, Postzustellamt 6074 Rödermark | | | | telefonisch tagsüber zu erreichen 06074/1327 | |
| 5 Äußere Gestaltung | | | | | |
| 5.1. Dachdeckung | | Art/Material Fliesen als Terrasse | | Farbe beige | |
| 5.2. Außenputz nach DIN 18550 | | Art Scheibenputz | | Farbe WSS | |
| Kunststoff-Außenputz | | Art | | Farbe | |
| 5.3. Außenwand-Verkleidung | | Art/Werkstoff | | Farbe | |
| 5.4. Sockelgestaltung | | Art | | Farbe | |
| 5.5. Balkonbrüstungen | | Art/Werkstoff Stahlgitter | | Farbe WSS | |
| 5.6. Fenster u. Außentüren | | Art/Werkstoff Holz Iso-Glas | | Farbe braun | |
| 5.7. Roll- und Klappläden | | Art/Werkstoff Rolläden Kunststoff | | Farbe beige | |
| 6 Bauzubehör und Einrichtungen | | | | | |
| 6.1. Antennenanlage | | <input type="checkbox"/> unter Dach | <input type="checkbox"/> über Dach | <input type="checkbox"/> Gemeinech.-Ant. | <input type="checkbox"/> Einzelantenne |
| 6.2. Blitzschutz-Anlage | | 6.3. <input type="checkbox"/> Schneefanggitter nach § 40 (9) HBO | | | |
| 6.4. <input type="checkbox"/> Dachhaken nach § 6 (5) Allg DVO | | | 6.5. <input type="checkbox"/> Dachausstiegsöffnungen nach § 6 (6) Allg DVO | | |
| 6.6. <input type="checkbox"/> Solarzellen | | Anzahl | Fabrikat | Lage | |
| 6.7. Sonstiges | | | | | |
| 6.8. Für Werbeanlagen sind besondere Zeichnungen und Beschreibungen einzureichen | | | | | |

Bitte auch Rückseite ausfüllen

| | | | | | | | |
|---------------------------------|--|---|---|--|-----------------------------|---------------------|---------------------|
| 7 | Schutz gegen Feuchtigkeit | 7.1. | <input checked="" type="checkbox"/> waagerechte Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser nach DIN 4117/4122 vorgesehen | Begründung | | | |
| | | | <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen | | | | |
| | | 7.2. | <input checked="" type="checkbox"/> senkrechte Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser nach DIN 4117/4122 vorgesehen | Begründung | | | |
| | | | <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen | | | | |
| | | 7.3. | <input type="checkbox"/> Abdichtung gegen drückendes Wasser nach DIN 4031/18336 vorgesehen | Begründung | | | |
| | | | <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen | | | | |
| Schutz gegen Korrosion | 7.4. | <input checked="" type="checkbox"/> Schutzanstriche nach DIN 55928/18364 vorgesehen | Begründung | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> nicht vorgesehen | | | | | |
| Schutz gegen Schädlinge | 7.5. | <input type="checkbox"/> Imprägnierungen nach DIN 68800 vorgesehen | Begründung | | | | |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> nicht vorgesehen | kein Holz vorhanden | | | | |
| 8 | Brand-schutz | 8.1. | Treppenraumwände | Art | Baustoffklasse | Feuerwiderstandskl. | |
| | | | Lüftungsöffnungen im Treppenraum § 43 (7) HBO | Art | | Größe | cm ² |
| | | | Rauchabzugsöffnungen im Treppenraum § 43 (12) HBO | Art | | Größe | cm ² |
| | | 8.2. | Oberer Abschluß des Treppenraumes | Art | Baustoffklasse | Feuerwiderstandskl. | F |
| | | 8.3. | Treppen | Art | Baustoffklasse | Feuerwiderstandskl. | F |
| | | 8.4. | übrige Lüftungsschächte/ Kanäle | Ausführung (Baustoff, Dämmschicht, Verkleidung) | Baustoffklasse | Feuerwiderstandskl. | L |
| | | | | Ausführung (Baustoff, Dämmschicht, Verkleidung) | Baustoffklasse | Feuerwiderstandskl. | L |
| | | 8.5. | Wandverkleidungen außen XXXXXX | Art | Scheibenputz | Baustoffklasse | Feuerwiderstandskl. |
| | | | | Unterkonstruktion | Poroton | A | F180 |
| | | 8.6. | Wandverkleidungen innen XXXXXX | Art | 1.lgaiger Gipsputz | Baustoffklasse | Feuerwiderstandskl. |
| | | | | Unterkonstruktion | Poroton | | F |
| | | 8.7. | Deckenverkleidungen innen einschl. Dämmschichten | Art | Fliesen mit 6 cm Polystyrol | Baustoffklasse | Feuerwiderstandskl. |
| | | | | Unterkonstruktion | Stahlbeton | A | F180 |
| | | 9 | Einfriedigung | Art | Material | Farbe | Höhe (min) m |
| <input type="checkbox"/> Sockel | Material | | | Farbe | Höhe (min) m | Höhe (max) m | |
| 10 | Sonstiges | Entwässerung wird an vorhandenes Gebäude mit Rückstauverschluß angeschlossen | | | | | |
| 11 | Für folgende bauliche Anlagen und Bauteile sind gegebenenfalls zusätzliche besondere Baubeschreibungen auf eingeführten Vordrucken abzugeben: 1. Feuerstätten bis 50 kW 2. Feuerstätten über 50 kW 3. Lagerung wassergefährdender Stoffe 4. Vorblatt zum Standsicherheitsnachweis 5. Baubeschreibung gewerbliche Anlagen 6. Baubeschreibung Brandschutz in Sonderbauten Für Bauten größeren Umfangs und Sonderbauten sind gegebenenfalls formlose Bau- und Betriebsbeschreibungen vorzulegen. | | | | | | |
| 12 | Unterschriften | 12.1. Bauherr | | 12.2. Entwurfsverfasser | | | |
| | | <i>Jürgen Horch</i> <i>Manuela Jorch</i> Unterschrift/Datum | | Gerhard Sulzmann Freier Architekt AKH Nr. 6886 Büro: Tel. 0074/70544 Im Taubhaus 10A, 6074 Rödermark <i>Gerhard Sulzmann</i> Unterschrift/Datum 15.10.90 | | | |

Baugrund:

Bauvorhal nach Art u Zweck

Bauherr/ Antragste

Bebauung

Art und M der Bauteile

7.1. Bauin zungsl textlich in Nm

Amtl. Stelle/

7.4 Die Ab Vollstc Noch i Rot ge bezieh benac § 2 Ab der Ba Brunne tungen für Go

Der vc begleit Teil un

7.5 Bauherr *Jürgen Horch* *Manuela Jorch*

Unterschri:

Lageplan zum

Lageplan zum Bauantrag


Vermessungsstelle gemäß § 8 Katastergesetz

DIPL.-ING. HERBERT HITZEL
 OFFENTLICH-BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
 RHEINSTRASSE 12 · TELEFON 06074-98890
 6074 RÖDERMARK 2

Geschäftsbuch-Nr. 1192/90

| | | | | |
|---------------|---|------------|---------------------|---------------------------------|
| Baugrundstück | Gemeinde, Ortsteil Rödermark, Urberach | | | Größte Geländehöhe über NN m |
| | Straße, Hausnummer Am Eichenbühl 81 | | | |
| | Gemarkung Urberach | Flur 11 | Flurstück Nr. 70 | Fläche 632 m ² |

| | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| Bauvorhaben (nach Art und Zweck) | Wohnraumanbau im Kellergeschoß |
|-------------------------------------|--------------------------------|

| | | |
|---------------------------|---|---|
| Bauherr/ Antragsteller | Name, Vorname Horch, Johann |  |
| | Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Postzustellungsamt Am Eichenbühl 81, 6074 Rödermark | |

| | | |
|---------------|-------------|----------------------|
| Bebauungsplan | Bezeichnung | rechtsverbindlich ab |
| | | |

| | | | | | | |
|---|---------------------------|-----|--|---|---------|--------------------------|
| Art und Maß der baulichen Nutzung (vgl. hierzu auch ggf. beiliegende zuständige Berechnung) | 6.1 Festsetzungen | | 6.2 Nutzungsnachweis in m ² bzw. m ³ (vom Entwurfsverfasser - Nr. 7.6 - aufzustellen) | | | |
| | Baugebiet | | zulässig | vorhanden bzw. nach Abbruch verbleibend | geplant | insgesamt beansprucht |
| | Zahl der Vollgeschosse | | | | | |
| | Grundfläche | GRZ | | | | |
| | Geschoßfläche | GFZ | | | | |
| | Baumasse | BMZ | | | | |


| | | |
|--|---|--|
| 7.1 Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Bebauungstiefen, sonstige textliche Festsetzungen und Angaben in Nrn. 5 und 6.1 eingetragen durch | 7.2 Von Baulasten betroffene Flächen im zeichnerischen Teil eingetragen durch | 7.3 Bauvorhaben eingetragen durch |
| Amtl. Stelle/Unterschrift/Datum | Amtl. Stelle bzw. Name und Anschrift/ Unterschrift/Datum | DIPL.-ING. HERBERT HITZEL OFFENTLICH-BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR RHEINSTRASSE 12 · TELEFON 06074-98890 6074 RÖDERMARK 2 Amtl. Stelle bzw. Name und Anschrift/ Unterschrift/Datum 09.07.1990 |

7.4 Die Abmarkung der Grenzen des Baugrundstücks ist auf Ihre Vollständigkeit und Richtigkeit nicht überprüft worden. Noch nicht in das Grundbuch übernommene Angaben sind in Rot gekennzeichnet. Der Ausfertigungs-/Beglaubigungsvermerk bezieht sich nur auf das Baugrundstück und die unmittelbar benachbarten Grundstücke und umfaßt die Eintragungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BauVorIVO (Nr. 5 jedoch nicht bezüglich der Bauart der Außenwände und Bedachung) sowie der Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Hochspannungsfreileitungen und der oberirdischen ortsfesten Behälter im Freien für Gas, Öl o. a. nach Nr. 12 BauVorIVO.


Der von der Vermessungsstelle ausgefertigte/vom Katasteramt beglaubigte Lageplan umfaßt das Titelblatt, den zeichnerischen Teil und den Katasterauszug sowie

Ausgefertigt / Beglaubigt nach dem Liegenschaftskataster und den Ergebnissen eines Ortsvergleichs vom 09.07.1990

Rödermark, den 09.07.1990



(Dienstsiegel)



Vermessungsstelle, Unterschrift


, insgesamt 3 Blatt.

| | | |
|---|---|--|
| 75 Bauherr/Antragsteller Horch Johann Horch | 76 Entwurfsverfasser Gerhard Sulzmann Freier Architekt AKH Nr. 6886 Büro: Tel. 06074/70644 Im Taubhaus 10 A, 6074 Rödermark Sulzmann G | 77 Lageplanverfasser (sofern nicht Vermessungsstelle gemäß § 8 Katastergesetz) |
| Unterschrift/Datum | Name, Anschrift, Unterschrift, Datum 18.10.90 | Name, Anschrift, Unterschrift, Datum |

verweigerungsstandakt
 iröße
 cm²
 iröße
 cm²
 verweigerungsstandakt
 verweigerungsstandakt
 verweigerungsstandakt
 verweigerungsstandakt
 verweigerungsstandakt
 verweigerungsstandakt
 180
 verweigerungsstandakt
 verweigerungsstandakt
 180
 höhe (max)
 m
 höhe (max)
 m
 ingse-

Eigentumsbuch Nr. (LB) - Grundbuchblatt (GBL) - Eigentümer

| Flur | Flurstück | Nutzungsart | Fläche | | | Bodenklasse | Grundwertzahl | Endwertzahl | Ertragsmeßzahl | Schlüssel der Nutzungsart |
|-------------------------------------|-----------|--|--------|---|----------------|-------------|---------------|-------------|----------------------|---------------------------|
| | | | ha | a | m ² | | | | | |
| abw. Gemeinde | | Lage und ergänzende Angaben | | | | | | | Bemerkungen | |
| ANHANG ZUM AUSZUG AUS DER FLURKARTE | | | | | | | | | | |
| B | 596 | GBL 2502 | | | | | | | | |
| | | 1. HORCH, JOHANN, WEIßBINDER, ZU 1/2 2. HORCH, MARIANNE, GEB. PILLAT, ZU 1/2 | | | | | | | | |
| 11 | 70 | GF-WOHNEN AM EICHENBÜHL 81 | | | *6 32 | | | | | 131000 |
| | | | | | | | | RA= | 8637 10 | |
| B | 917 | GBL 2512 | | | | | | | | |
| | | 1. MÜLLER, EDGAR, KRAFTFAHRER, ZU 1/2 2. MÜLLER, LONI, GEB. HARTUNG, ZU 1/2 | | | | | | | | |
| 11 | 71 | GF-WOHNEN AM EICHENBÜHL 79 | | | *6 18 | | | | | 131000 |
| | | | | | | | | RA= | 8637 10 | |
| B | 1638 | GBL 2582 | | | | | | | | |
| | | 1. PILLOK, RICHARD, BÄCKERMSTR., 6000 FRANKFURT AM MAIN, ZU 1/2 2. PILLOK, HELGA, GEB. JACOBI, 6000 FRANKFURT AM MAIN, ZU 1/2 | | | | | | | | |
| 11 | 69 | GF-WOHNEN AM EICHENBÜHL 83 | | | *6 00 | | | | | 131000 |
| | | | | | | | | RA= | 8637 10 | |
| B | 17 | GBL 4711 | | | | | | | | |
| | | 1. GEMEINDE RÖDERMARK | | | | | | | | |
| 11 | 224/1 | STRASSE AM EICHENBÜHL | | | *54 60 | | | | | 510000 |
| | | | | | | | | RA= | MARKSTEIN 8637 10 | |

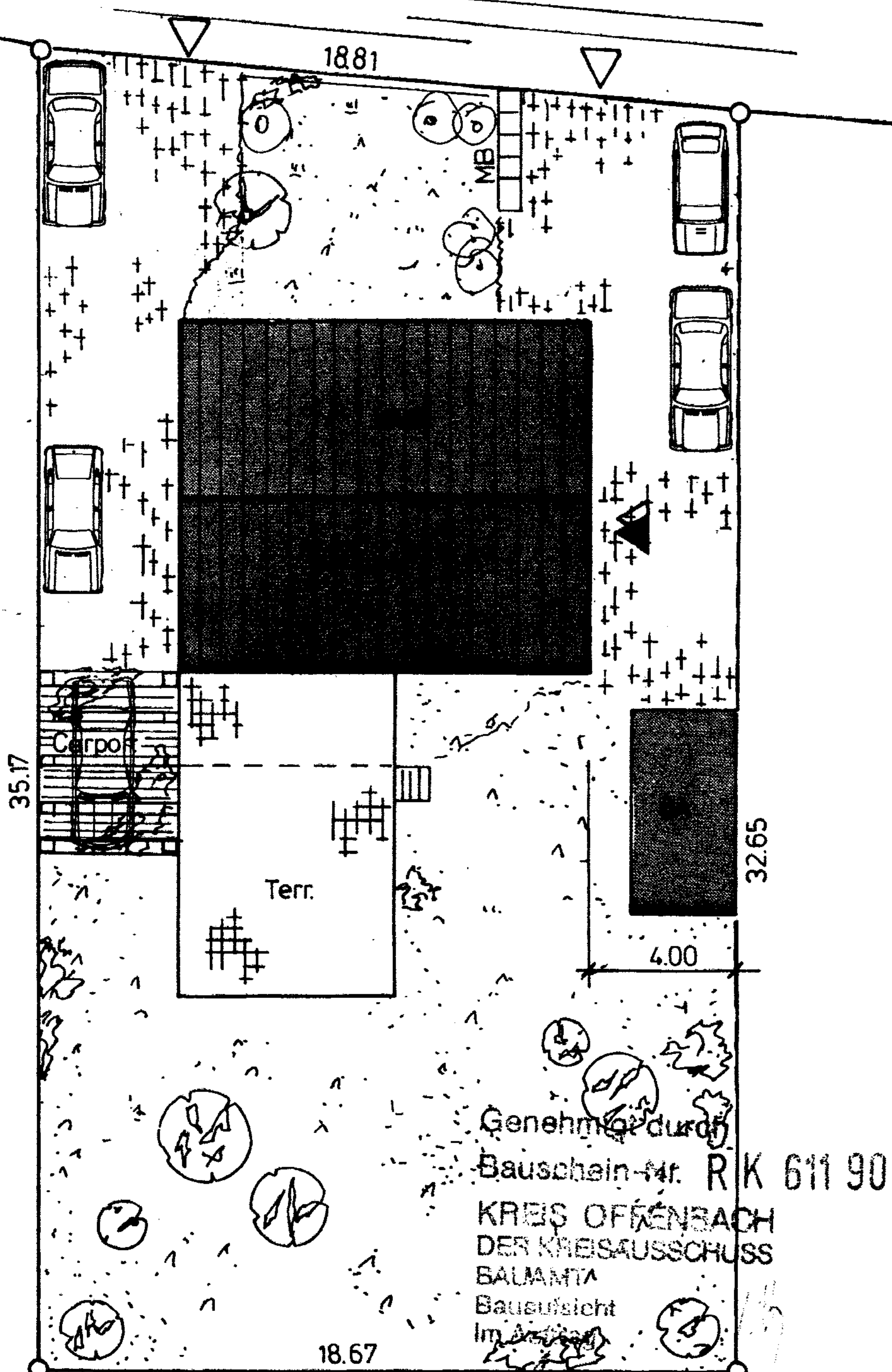


DIPL.-ING.
 Öffentlich bestellter
 Vermessungsingenieur

DIPL.-ING. HERBERT HITZEL
 ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
 Az 1192/90 Juli 1990

RHEINSTRASSE 12
 6074 RÖDERMARK 2
 TELEFON 06074/986 90

— Am Eichenbühl



Genehmigt durch
 Bauschein-Nr. RK 611 90 2 8 6
 KREIS OFFENBACH
 DER KREISAUSSCHUSS
 BALMANT
 Bauaufsicht
 Im Auftrag

Gem. Stellplatzsatzung
 der Stadt Rödermark:
 Stellplätze sind mit Pflaster-, Ver-
 bundsteinen oder ähnlichem luft-
 und wasserdurchlässigem Schlag
 zu befestigen, sofern nicht andere
 Bestimmungen entgegenstehen.

19.11.1991

Johann Horch
 Krauser
 Bauherr

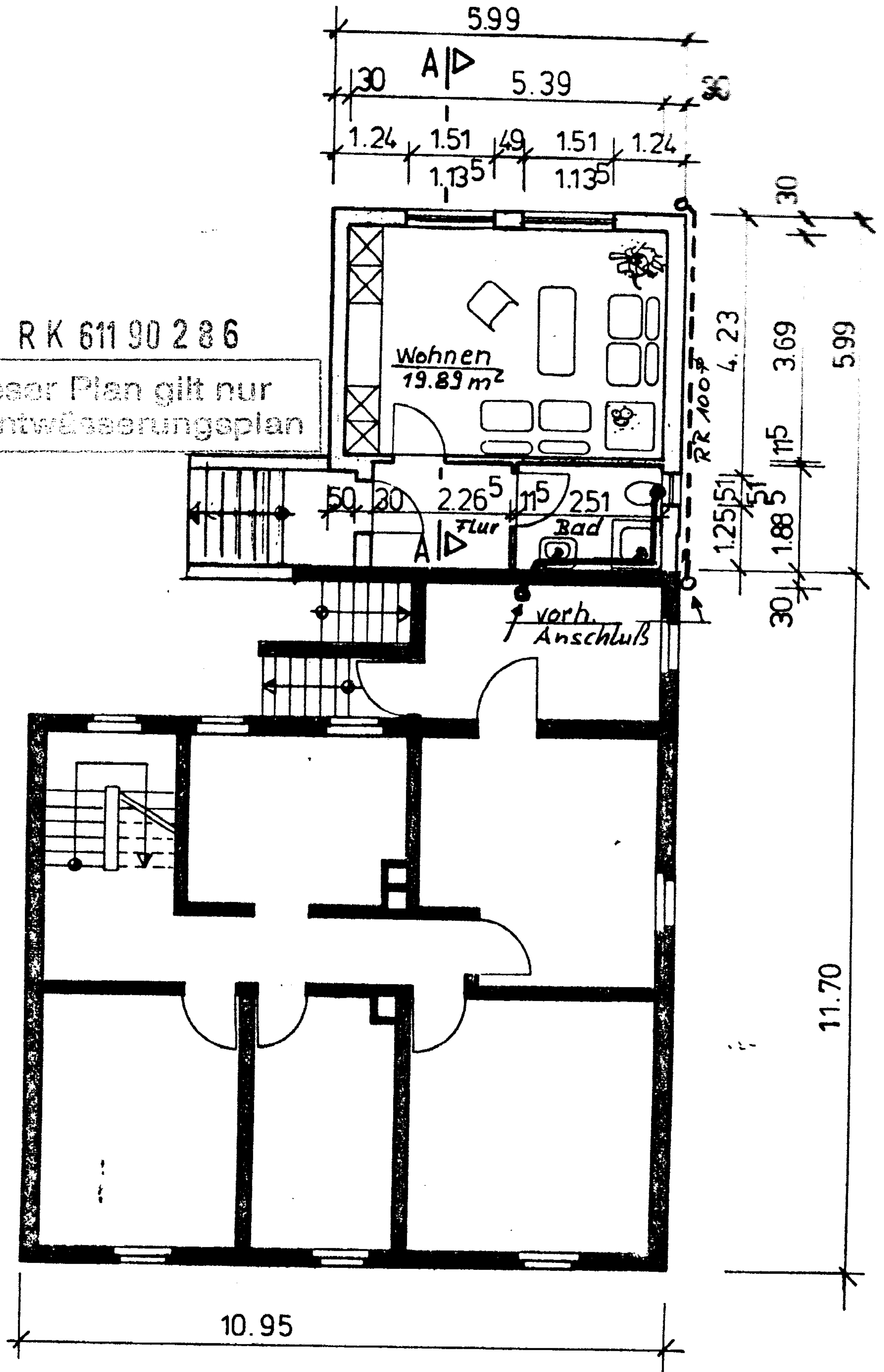
Flächenplan M.1:20 mit PKW-Stellplätzen

Bauherr
 Johann Horch
 Am Eichenbühl 81
 6074 Rödermark

Architekt
 Gerhard Sulzmann
 Pestalozzistr. 13
 6074 Rödermark

R K 611 90 2 8 6

Dieser Plan gilt nur
als Entwässerungsplan



durch
 Ingrid Sulzmann
 Architekt AKH Nr. 6886
 TEL 08074/70844
 DA 6074 Rödermark
Ingrid Sulzmann

GRUNDRISS KG

alle Grundleitungen
PVC 100φ

Entwässerung

Bvh. Eitel Horch
Am Eichenbühl
Rödermark